

BENUTZUNGSORDNUNG

für die

FEUERWEHRHÄUSER

in der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land

Diese Ordnung regelt die Benutzung und Überlassung der Feuerwehrrhäuser, die in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land stehen, für private Feierlichkeiten durch die aktiven Wehrangehörigen sowie Veranstaltungen der Feuerwehrfördervereine.

§ 1

Grundsätzliche Nutzung

Die Feuerwehrrhäuser der Verbandsgemeinde stehen grundsätzlich nur für Zwecke des Brandschutzes zur Verfügung.

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Lagerung von Gerät und persönlicher Schutzausrüstung der Feuerwehrangehörigen
- b) Abhalten von Übungen und Ausbildungsveranstaltungen für aktive Feuerwehrangehörige und Jugendfeuerwehren
- c) Einsatzdienst
- d) Dienstbesprechungen und Versammlungen
- e) Veranstaltungen der einzelnen Löscheinheiten mit Bezug zum Feuerwehrdienst, an denen keine außerhalb der Feuerwehr stehenden Personen beteiligt sind, z. B. Dienstjubiläen, Ehrungen, Beförderungen usw.

Ausnahmsweise können die Feuerwehrrhäuser in eingeschränktem Umfang auch durch aktive Wehrleute oder Feuerwehrfördervereine benutzt werden. Diese Nutzung bedarf einem Antrag und der Genehmigung der Verbandsgemeindeverwaltung.

Feuerwehrrhäuser sind pfleglich zu behandeln. Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen, Beschädigungen umgehend der Verbandsgemeinde, Referat Brandschutz, zu melden.

Unbefugte haben keinen Zutritt.

§ 2

Private Feierlichkeiten der aktiven Feuerwehrangehörigen

Den aktiven Feuerwehrangehörigen, die der Wehr seit mindestens 5 Jahren angehören, wird gestattet, ihre runden Geburtstage, das ist der 40., 50. und 60. Geburtstag, im Schulungs- bzw. Kameradschaftsraum, auch außerhalb des Dienstplanes, zu feiern.

Wegen der anerkannten Verdienste dieser Personen für die örtliche Löschinheit und den Brandschutz im Allgemeinen werden keine Auslagen und kein Entgelt erhoben. Es wird jedoch erwartet, dass alle benutzten Räume wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden.

Dieses Angebot zur Nutzung der Räume im Feuerwehrhaus gilt nur für die Wehrangehörigen selbst, nicht jedoch für sonstige Familienmitglieder, Bekannte und Freunde sowie frühere Aktive.

Anlass für die Nutzung kann auch nur, wie vor erwähnt, ein runder Geburtstag sein. So sind auch sonstige Feiern, wie z. B. Polterabende, Hochzeiten usw. künftig nicht mehr erlaubt.

Alle anderen Geburtstage der aktiven Wehrangehörigen können, wie bisher schon, unter der Woche nach dem Dienst im Kameradenkreis, allerdings ohne Einladung von außenstehenden Dritten, im Feuerwehrhaus gefeiert werden. Hierzu bedarf es keiner ausdrücklichen Genehmigung. Der Wehrführer ist allerdings auch hier dafür verantwortlich, dass alles normal verläuft, keine Sachbeschädigungen erfolgen und insbesondere die Nachbarn nicht durch Lärm und laute Musik gestört werden.

Im Übrigen soll die Feier nur im Kameradschafts- oder Schulungsraum stattfinden. Die Räumung der Fahrzeughalle ist nur ausnahmsweise gestattet und bedarf der vorherigen Zustimmung der Wehrleitung. Soweit die Veranstaltung, bei entsprechenden Außenanlagen, in den Sommermonaten im Freien stattfindet, ist auf die Belange der Anwohner ausreichend Rücksicht zu nehmen, damit es nach 22 Uhr nicht zu Ruhestörungen kommt.

§ 3

Nutzung der Feuerwehrhäuser durch die Feuerwehrfördervereine

Den Feuerwehrfördervereinen wird eingeräumt, den Schulungs- bzw. Kameradschaftsraum für ihre Besprechungen, Mitgliederversammlungen u. ä. zu nutzen.

Des Weiteren wird den Fördervereinen, die einen Großteil ihrer erwirtschafteten Einnahmen für notwendige Beschaffungen im Rahmen des Feuerwehrbedarfsplanes einsetzen, das Feuerwehrhaus, einschl. Freigelände, für jährlich 4 öffentliche Veranstaltungen (z. B. Feuerwehrfest, Sommerfest, Tag der offenen Tür, Weinfest, Nikolaus- oder Weihnachtsveranstaltung usw.) kostenlos ohne Auslagererstattung zur Verfügung gestellt.

Im Falle der Inanspruchnahme von gemeinschaftlich genutzten Räumen (z. B. Bei Dorfgemeinschaftshäusern) entscheidet die Gemeinde über eine Kostenfreistellung. Soweit die Fahrzeughalle geräumt und in die Nutzung mit einbezogen wird, sind sämtliche Gerätschaften gegen unbefugtes Benutzen zu sichern. Für abhanden gekommene Geräte und Einrichtungsgegenstände sowie Beschädigungen haftet der Förderverein als Veranstalter.

Es wird auch hier erwartet, dass die Räumlichkeiten in einem ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand übergeben werden. Sollte der jeweilige Veranstalter einer dahingehenden Verpflichtung nicht nachkommen, wird die Reinigung durch die Verbandsgemeinde auf dessen Kosten durchgeführt. Der Wehrführer ist für eine Abnahme der benutzten Räume verantwortlich und hat auch Schäden am Haus und an sonstigen Einrichtungen umgehend der Verbandsgemeindeverwaltung zu melden.

§ 4 Einholung der Nutzungserlaubnis

Die Nutzung der Feuerwehrrhäuser außerhalb des Dienstzwecks zu Privatzwecken bedarf der Zustimmung der Verbandsgemeindeverwaltung. Gleiches gilt für die Nutzung durch die Fördervereine. Der Veranstalter hat dies unter Verwendung eines Vordruckes mindestens 2 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung bei der Verbandsgemeinde zu beantragen. Zu dem Antrag werden Wehrleiter und Wehrführer gehört.

Eine Inanspruchnahme der Räume darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Verwaltung erfolgen.

§ 5 Haftung und Versicherung

Der Nutzer stellt die Verbandsgemeinde Pirmasens-Land von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Anlagen und Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahrten stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Verbandsgemeinde Pirmasens-Land.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Verbandsgemeinde Pirmasens-Land, deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Benutzer hat bei Beantragung der Benutzungserlaubnis nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Personen- und Sachschäden besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind. Ferner ist die Prämienzahlung für diese Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 6 Haftung für Dritte

Unbeschadet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall haften die Benutzer für alle Schäden und Verluste, die der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Anlagen und Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahrten, die durch die Nutzung im Rahmen der Benutzungserlaubnis entstehen und die durch einen Benutzer oder eine sonstige Person verursacht werden, deren Zutritt sie ermöglicht haben.

Dies gilt auch dann, wenn die schadensverursachende Person nicht namentlich festgestellt werden kann.

§ 7

Sonstige Erlaubnisse, Gestattung

Für evtl. erforderliche Gestattungen nach dem Gaststättenrecht bei öffentlichen Veranstaltungen der Fördervereine, bei denen Getränke und Speisen verabreicht werden, hat der Veranstalter vorab zu sorgen und übernimmt insoweit auch die volle Verantwortung nach lebensmittelrechtlichen Bestimmungen.

§ 8

Haftung bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung

Der jeweils örtliche Wehrführer oder sein Vertreter im Amt sind der Verbandsgemeinde gegenüber verantwortlich, dass die Regeln dieser Benutzungsordnung eingehalten werden. Im Zweifelsfall ist beim Wehrleiter oder der Verwaltung Rücksprache zu halten.

Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen behält sich die Verwaltung vor, Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen bzw. die Verantwortlichen von einer künftigen Benutzung auszuschließen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Zustimmung durch den Verbandsgemeinderat in Kraft.

Sollte sich bei der praktischen Anwendung ergeben, dass eine Regelung nicht praktikabel ist, erfolgt nach Rücksprache mit der Wehrleitung eine Nachbesserung.

Pirmasens, 9. Dezember 2003

Verbandsgemeindeverwaltung
PIRMASENS-LAND



HAAG, Bürgermeister